

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Vorentwurf Bebauungsplan

„Ergänzung der Bebauung östlich der Holzelfinger Straße“

2. Vorentwurf Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan

„Ergänzung der Bebauung östlich der Holzelfinger Straße“

Gemeinde Lichtenstein, Gemarkung Unterhausen

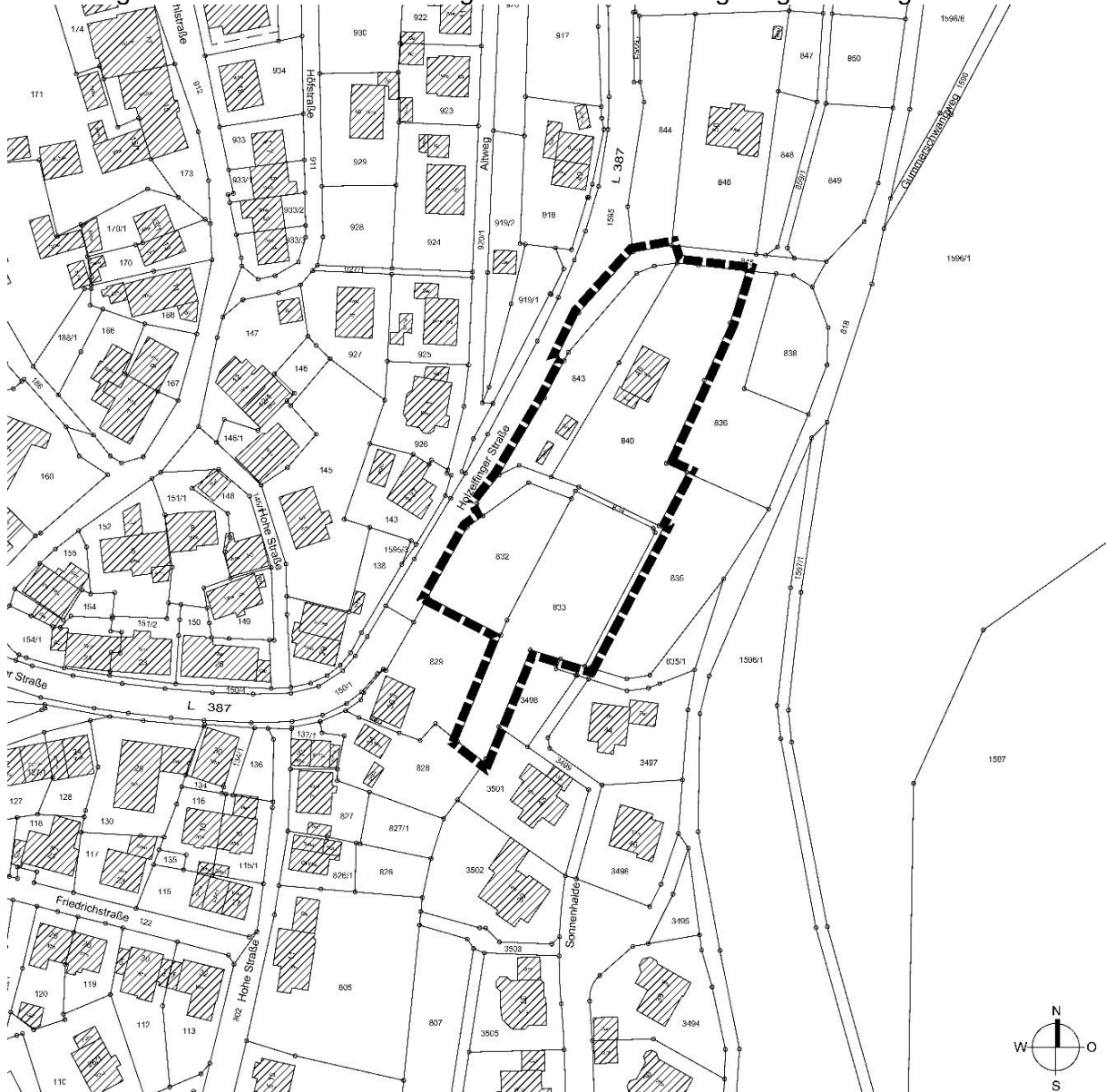
Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein hat am 16.05.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Ergänzung der Bebauung östlich der Holzelfinger Straße“, Gemeinde Lichtenstein, Gemarkung Unterhausen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Ergänzung der Bebauung östlich der Holzelfinger Straße“, Gemeinde Lichtenstein, Gemarkung Unterhausen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Ergänzung der Bebauung östlich der Holzelfinger Straße“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung des Baugebiets östlich der Holzelfinger Straße geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich gesichert. Dadurch kann dem Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde in geeigneter Weise Rechnung getragen werden. Die Fläche an der Holzelfinger Straße bietet sich für eine geordnete Nachverdichtung an, da der Siedlungsrand sinnvoll abgerundet wird.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Unterhausen, direkt an der Holzelfinger Straße (L 387). Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 832; 833; 834; 840; 843 und 845 (teilweise). Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,47 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Vorentwurf des Bebauungsplans die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), jeweils mit dem Datum vom 16.05.2024, für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 16.05.2024.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Erschließungsgutachten)

von Montag, dem 27.05.2024 bis Freitag, dem 28.06.2024,

auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse www.gemeinde-lichtenstein.de veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Gemeinde Lichtenstein, Rathaus Lichtenstein, Ortsteil Unterhausen, Rathausplatz 17, 72805 Lichtenstein, 2. OG, Zimmer 26 (für den barrierefreien Zugang zur Einsicht, setzen Sie sich bitte mit der Information im Eingangsbereich des Erdgeschosses in Kontakt).

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag vormittags von 09.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch nachmittags von 15.00 bis 19.00 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **28.06.2024**, Stellungnahmen an info@gemeinde-lichtenstein.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Lichtenstein (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Lichtenstein (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Lichtenstein, den 24.05.2024

Peter Nußbaum
Bürgermeisterin